

# Amtliche Bekanntmachung

---

2011

Ausgegeben Karlsruhe, den 9. Juni 2011

Nr. 31

## **I n h a l t**

**Seite**

<b>Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Germanistik sowie im Studiengang Deutsch (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)</b>	<b>156</b>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

---

## **Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Germanistik sowie im Studiengang Deutsch (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

**vom 9. Juni 2011**

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), § 63 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 29), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 16. Mai 2011 die nachstehende Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Germanistik sowie im Studiengang Deutsch (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) beschlossen.

### **Vorbemerkung**

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

**(1)** Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Bachelorstudiengang Germanistik sowie im Studiengang Deutsch (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen) ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, um den Grad der Eignung und die Motivation des Bewerbers festzustellen. Nach Abzug der Vorabquoten werden 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze nach dem Ergebnis dieses hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

**(2)** Im Rahmen der Vorabquoten vergibt das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) im Bachelorstudiengang Germanistik sowie im Studiengang Deutsch (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen) zehn vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an ausländische Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind. Die weiteren Vorabquoten bestimmen sich nach der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Fristen**

Eine Zulassung von Studienanfängern erfolgt nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

**bis zum 15. Juli eines Jahres**

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung für den Bachelorstudiengang Germanistik sowie den Studiengang Deutsch (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) setzt die Allgemeine Hochschulreife, eine als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung, eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte sonstige Hochschulzugangsberechtigung oder eine berufliche Qualifikation im Sinne des § 59 Landeshochschulgesetz (LHG) voraus.

### § 4 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Bachelorstudiengang Germanistik sowie zum Studiengang Deutsch (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen) ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und an das Studienbüro des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zu schicken.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. Kopien oder Abschriften anderer Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere Nachweise über eine gegebenenfalls vorhandene Berufsausbildung oder ausgeübte Berufstätigkeit,
3. Kopien oder Abschriften von Nachweisen über außerschulische Leistungen,
4. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT),
5. der Nachweis darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung / einzelner Fachprüfungen oder der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Germanistik sowie im Studiengang Deutsch (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen) oder einem verwandten Studiengang verloren wurde,
6. eine ausgedruckte Kontrollansicht der Online-Bewerbung für den Bachelorstudiengang Germanistik sowie den Studiengang Deutsch (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen).

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Antragsfrist des § 2 noch nicht vor, kann die Teilnahme am hochschuleigenen Auswahlverfahren und damit zugleich die Zulassung auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens bei der Zulassung sowie die Zulassung selbst erfolgen in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung unverzüglich, spätestens bis zur Einschreibung nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, kann die im Auswahlverfahren erreichte Punktzahl im Rahmen des weiteren Zulassungsverfahrens nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall erlischt damit zugleich die Zulassung zum Bachelorstudiengang Germanistik sowie zum Studiengang Deutsch (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen).

(4) Der Bewerber nimmt ausschließlich mit den Noten des vorläufigen Zeugnisses am Auswahlverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung besser ausfällt; eine spätere Rangverbesserung ist damit ausgeschlossen. Hätte der Bewerber aufgrund seines endgültigen Zeugnisses gar nicht erst am Auswahlverfahren teilnehmen dürfen, wird die im Auswahlverfahren erreichte Punktzahl im Rahmen des weiteren Zulassungsverfahrens nicht berücksichtigt. In diesem Fall erlischt damit zugleich die Zulassung zum Bachelorstudiengang Germanistik sowie zum Studiengang Deutsch (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen).

## § 5 Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens wird eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals besteht, davon mindestens ein Professor. Ein studentischer Vertreter nimmt mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teil.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

## § 6 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Unter den Bewerbern erstellt die Auswahlkommission aufgrund der allgemeinen schulischen Leistungen (§ 7) und der sonstigen Leistungen (§ 8) eine Rangliste (§ 9).

## § 7 Allgemeine schulische Leistungen

(1) Die allgemeinen schulischen Leistungen werden wie folgt berechnet:

1. Die Summe der in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60<sup>1</sup> geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
2. Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
  - a) Deutsch,
  - b) Mathematik,
  - c) bestbenotete, fortgeführte (moderne) Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
  - d) ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich (z.B. Geschichte, Soziologie) (bei mehreren belegten Fächern aus diesem Bereich wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet)

erreichten Punkte (max. 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und durch 16 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

<sup>1</sup> Bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

(2) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

## **§ 8 Sonstige Leistungen**

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
2. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen sowie
3. außerschulische Leistungen und Qualifikationen (z.B. Preise und Auszeichnungen, besonderes soziales, politisches oder sportliches Engagement).

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

## **§ 9 Auswahlentscheidung (Rangliste)**

(1) Die Auswahl erfolgt durch die Auswahlkommission auf der Grundlage einer für jeden Bewerber zu ermittelnden Gesamtpunktzahl, wobei die für die schulischen Leistungen ermittelte Punktzahl mit 80 %, die für die sonstigen Leistungen ermittelte Punktzahl mit 20 % in die abschließende Gesamtpunktzahl einfließt. Die Gesamtpunktzahl ist bis auf eine Stelle hinter dem Komma zu berechnen. Es wird nicht gerundet.

(2) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangliste. Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

## **§ 10 Mitteilung des Ergebnisses**

(1) Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT) einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(2) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 11 Einsicht**

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 10 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden der Auswahlkommission des Bachelorstudiengangs Germanistik sowie des Studiengangs Deutsch (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen) in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Auswahlverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende der Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber der Auswahlkommission anzeigen und begründen. Die Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Auswahlverfahrens sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2011/2012.

Karlsruhe, den 9. Juni 2011

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler  
(Präsident)*

*Professor Dr. Eberhard Umbach  
(Präsident)*